

Steuersünder

Selbstanzeige nutzt nur vor Bekanntwerden der Vorwürfe

Angesichts der Debatte über den Ankauf der umstrittenen Steuerdaten aus der Schweiz weist die Steuerberaterkammer München Betroffene auf die Möglichkeit einer Selbstanzeige (§ 371 AO) hin.

Quelle: NWB 4.2.2010